

126

Gemeinde Vorderweißbuch
Kreis Waiblingen

Auszug aus den öffentlichen Bekanntmachungen vom 10.12.1965:

2. Bebauungsplan Aspergärten

Das Landratsamt Waiblingen hat mit Erlaß vom 30.11.1965 den Bebauungsplan Aspergärten genehmigt. Der genehmigte Bebauungsplan liegt ab 20.12.1965 auf dem Rathaus öffentlich aus. Er wird damit rechtsverbindlich.

Für die Richtigkeit des Auszugs
Vorderweißbuch, den 10.12.1965
Bürgermeisteramt



Ulrich

Am Rathaus in Vorderweißbuch
angeschlagen am 10.12.1965
abgenommen am 28.12.1965
Hinweis durch Ausruf am 11.12.1965

z.B.

Ulrich

**Auszug
aus der Niederschrift
über die
Verhandlungen des Gemeinderats**

Verhandelt mit dem Gemeinderat am **5. Februar 1965**
 Anwesend: Vors. **Gbm. Schnabel** und **6** Mitglieder
 Normalzahl: 1 Vors. und **6** Mitglieder
 Abwesend:
 Schriftführer:

§ 5

Endgültige Feststellung des Bebauungsplans (Bauvorschriften) Aspergärten

Im vorhergehenden Punkt der Tagesordnung wurden, vom Gemeinderat die Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans Steinbettstraße neu erlassen. Für den Bereich Aspergärten wurden ähnliche Vorschriften festgelegt. Diese wurden ebenfalls am 13. November 1964 im Entwurf festgestellt. Sie werden vom Gemeinderat nach kurzer Aussprache einstimmig als Satzung erlassen.

B e s c h l u s s:

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GesBl. S. 129) werden folgende

Bauvorschriften zum Bebauungsplan Aspergärten

als Satzung erlassen:

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Gebiet des Bebauungsplans wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

§ 2 Bauweise

Auf allen Grundstücken sind einstockige Gebäude zu errichten. Dachausbauten und Dachaufbauten sind erlaubt, die Dachneigung darf 45 Grad betragen. Dachläden sind bis zur Hälfte der Länge des Gebäudes und einer Höhe von 1,20 m gestattet. Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig.

§ 3 Abstände der Gebäude

Die Hauptgebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten und müssen einen Grenzabstand von mindestens 3 m haben.

§ 4 Garagen

Garagen sind auf den im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen zu erstellen. Sie dürfen auf der Grenze errichtet werden und sind mit einem Satteldach mit einer Neigung bis 20 Grad zu versehen.

§ 5

Die auf dem Bebauungsplan eingetragenen Bauvorschriften werden gestrichen.

Auszug gefertigt am für
 a) Reg. Akten
 b) Gemeindekasse
 c) Landratsamt
 d)

Nr.

Diesen Auszug beglaubigt:

Vorderweißbuch den 26. Feb. 1965
 Bürgermeister und Schriftführer
